**Beauftragung zur „verantwortlichen Elektrofachkraft“ gemäß VDE 1000-10.**

|  |
| --- |
| **Angaben zur Person** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Stellvertreter** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Zuständigkeitsbereich** |
| **Rolle:** | **G-VEFK** | [ ]  | **B-VEFK** | [ ]  | **VEFK** | [ ]  |  |
| **Beschäftigte:** |       |
| **Anlagen:** |       |

|  |
| --- |
| **Aufgaben und Verantwortungen** |
| **Aufgaben:** |       |
| **Verantwortung:** |       |
| **Siehe Anlage 2 (BE\_VEFK\_03)** **Aufgabenbereich:** | Ja [ ]  nein [ ]  |

Hiermit wird       durch den Unternehmer,       , zur verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) für die o. g. Aufgabenbereiche beauftragt.

**Rechtsgrundlagen der Beauftragung:**

* §§ 9, 30, 130 OWiG
* § 15 SGB VII
* § 13 ArbSchG
* § 13 DGUV Vorschrift 1
* § 3 DGUV Vorschrift 3
* VDE 1000-10
* VDE 0105-100

Die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der verantwortlichen Elektrofachkraft gemäß VDE 1000-10 sind erfüllt und werden durch die **Anlage 1** „Gesprächsleitfaden zur Qualifikationsüberprüfung einer verantwortliche Elektrofachkraft“ dokumentiert. Eine „zeitnahe“ berufliche Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik und die Kenntnisse der aktuellen Normung sind gewährleistet.

Für den Zuständigkeitsbereich innerhalb des beschriebenen Arbeitsbereiches ist die verantwortliche Elektrofachkraft ausdrücklich in jeder Hinsicht für Ihre Aufgabe gegenüber disziplinarisch Vorgesetzten weisungsfrei gestellt, sofern diese nicht entsprechend der VDE 1000-10 als VEFK gelten.

Der Unternehmer stellt die Mittel, die für die Ausübung der oben genannten Verantwortlichkeit benötigt werden, zur Verfügung.

Das Unternehmen übernimmt die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten im Bereich des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts für den Fall, dass die beauftragte Person im Zusammenhang mit den Verantwortlichkeiten aus der Beauftragung Rechtsschutz benötigt. Für den Fall, dass ein Verfahren ergeben sollte, dass die beauftragte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten verstoßen hat, ist das Unternehmen berechtigt, sich die übernommenen Rechtsverfolgungskosten von der beauftragten Person erstatten zu lassen.

Eine regelmäßige Weiterbildung ist zu ermöglichen, mindestens einmal jährlich durch die Teilnahme an Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch (Fachtagung).

Eine Kopie dieser Beauftragung ist der verantwortlichen Elektrofachkraft auszuhändigen und eine weitere Kopie in den Personalakten zu hinterlegen.

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| Unternehmer / G-VEFK\* |  | Zu beauftragende Person |  | Stellvertreter |

\* Die Beauftragung der G-VEFK erfolgt durch den Unternehmer, die der B-VEFK und VEFK erfolgt durch die G-VEFK.

**§ 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG):**

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

**ArbSchG**

**§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

**DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1)**

**§ 13 Pflichtenübertragung**

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

**VDE 1000-10**

**3.2 Verantwortliche Elektrofachkraft**

Person, die als Elektrofachkraft nach 3.1 Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist.

ANMERKUNG 1 zum Begriff:

Unternehmerpflichten sind z. B. Organisations-, Fürsorge-, Auswahl und Kontrollpflicht.

4.3 Die Grundlage für die Qualifikation einer Elektrofachkraft ist in der Regel mit dem Abschluss einer der nachstehend genannten fachlichen Ausbildungen des jeweiligen Arbeitsgebietes der Elektrotechnik vorhanden:

a) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gesellen/zur Gesellin oder zum Facharbeiter/ zur Facharbeiterin;

b) Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin;

c) Ausbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin;

d) Ausbildung zum Handwerksmeister/zur Handwerksmeisterin;

e) Ausbildung zum Diplomingenieur/zur Diplomingenieurin, Bachelor oder Master

4.4 Für die verantwortliche fachliche Leitung in einem elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil ist eine Person erforderlich, die die Anforderungen an eine VEFK nach 3.2 erfüllt. Grundsätzlich ist dazu eine Ausbildung nach 4.3 b) oder c) oder d) oder e) Voraussetzung. Für andere Ausbildungsgänge ist die hierfür notwendige Qualifikation gesondert nachzuweisen.

Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich muss eindeutig definiert sein und der VEFK schriftlich übertragen werden.

ANMERKUNG Nach den Grundpflichten des Arbeitsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass der VEFK die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.